

12.
Dezem-
ber 2001

Bürgerrechtsreglement

Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Bern,

gestützt auf die Satzungen¹⁾ der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998²⁾,
in Berücksichtigung

- des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB),³⁾
- des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG),⁴⁾
- des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG),⁵⁾
- der Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV),⁶⁾
- des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG),⁷⁾
- des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),⁸⁾

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Erwerbsarten

¹⁾ Das übergeordnete Recht (ZGB³⁾, BüG⁴⁾) bezeichnet die Fälle, in denen das Bürgerrecht von Gesetzes wegen erworben wird.¹⁾

²⁾ Das Bürgerrecht kann durch behördlichen Beschluss erworben werden, indem

- a) die Burgergemeinde das Bürgerrecht zusichert und
- b) das kantonale Amt für Migration und Personenstand den Zusicherungsentscheid genehmigt.⁹⁾

³⁾ Die Burgergemeinde kann das Bürgerrecht Personen, die sich um die Burgergemeinde, die Stadt oder den Kanton Bern oder um die Eidgenossenschaft besonders verdient gemacht haben, schenken.⁹⁾

Art. 2

Ermessen

¹⁾ Die Zusicherung und die Schenkung des Bürgerrechts⁹⁾ stehen im Ermessen der Burgergemeinde.

²⁾ Auch bei Erfüllung aller Erfordernisse besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Bürgerrechts¹⁾.

Art. 3

Bürgerrecht
der Einwoh-
nergemeinde
Bern

Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern ein.

*Art. 4*Gesellschaft/
Zunft

¹ Die Gesellschaften/Zünfte regeln das Gesellschafts-/Zunftrecht grundsätzlich selbstständig.

² Das Gesellschafts-/Zunftrecht kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand zugesichert werden, sobald der Grosse Burger- rat das Bürgerrecht zugesichert hat.⁹⁾

³ Die endgültige Erteilung des Gesellschafts-/Zunftrechts¹⁾ setzt den rechtskräftigen Erwerb des Bürgerrechts¹⁾ voraus.

⁴ Mit der Eheschliessung oder der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft zwischen Angehörigen verschiedener Gesellschaften / Zünfte behalten die Ehe- gatten bzw. die eingetragenen Partner ihr angestammtes Gesellschafts-/Zunftrecht¹⁰⁾.

*Art. 5¹⁾*Schweige-
pflicht

¹ Die Mitglieder der burgerlichen Organe haben über Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber zu schweigen.

² Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

II. ERFORDERNISSE

*Art. 6*Persönliche
Erfordernisse

Für den Erwerb des Bürgerrechts sind erforderlich:

- a) enge Verbundenheit mit Bern⁹⁾ sowie Übereinstimmung mit den Zielen der Bur- gergemeinde,
- b) guter Leumund,
- c) Handlungsfähigkeit, bei deren Fehlen die Zustimmung der Inhaber der elterli- chen Sorge oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde¹⁾.

*Art. 7*Wirtschaftli-
che Verhält-
nisse

¹ Die gesuchstellenden Personen haben sich über geordnete wirtschaftliche Verhält- nisse auszuweisen.

² Bei Schenkungsanträgen bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Belang.

III. VERFAHREN

Art. 8

Gesuch

¹ Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts⁹⁾ sind mit dem amtlichen Gesuchsfor- mular⁹⁾ bei der Burgerkanzlei und gegebenenfalls gleichzeitig bei der Gesell- schaft/Zunft einzureichen.

² Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts¹⁾ kann durch den Kleinen Burgerrat, durch eine Gesellschaft/Zunft oder auf dem Weg der Initiative gestellt werden.

³ Geht der Antrag auf Schenkung von einer Gesellschaft/Zunft aus, so hat diese gleichzeitig den unentgeltlichen Erwerb des Gesellschafts-/Zunftrechts¹⁾ zuzusichern.

Art. 9

Familienangehörige

¹ Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende¹⁾ gesuchstellende Personen erwerben das Bürgerrecht in der Regel gleichzeitig.

² Minderjährige¹⁾ Kinder erwerben das Bürgerrecht zusammen mit den gesuchstellenden Personen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme erfolgt.

Art. 10

Ausweise und Belege

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original¹⁾ beizulegen:

- a) Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten und minderjährige, in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossene Kinder) oder gleichwertiges Dokument (für eingetragene Partnerschaften),¹⁾
- b) Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte,^{12) 13)}
- c) Wohnsitzbescheinigung,
- d) nur für volljährige gesuchstellende Personen: selbstverfasster Lebenslauf mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Bern,
- e) Fotografie jeder das Gesuch betreffenden Person,
- f) für über 15-jährige Personen: Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- g) für über 15-jährige Personen: Erklärung betreffend hängige Strafverfahren,
- h) nur für volljährige gesuchstellende Personen: Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind,¹⁾
- i) ...¹²⁾
- k) ...¹²⁾
- l) Steuererklärungen (nur Kopie), Steuerveranlagungen (nur Kopie) und Bescheinigung der Steuerverwaltung über die Bezahlung der Steuern für die vorangegangenen drei Jahre,¹⁾
- m) für Selbstständigerwerbende: Kopie der Betriebsrechnung und Jahresbilanz¹⁾ der vorangegangenen drei Jahre,
- n) Nachweise über die wirtschaftliche Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod,
- o) ...¹²⁾

² Minderjährige nach zurückgelegtem 16. Altersjahr müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Einbürgerung abgeben.¹⁰⁾

³ Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind, wird auf die Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Jahresabschluss verzichtet.^{10) 9)}

⁴ Bei einem Schenkungsantrag sind nur die Belege nach Absatz 1 Buchstaben a und b einzureichen.⁹⁾

Art. 11

Prüfung

¹ Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident überweist die Gesuche der Bürgerkommission zur Prüfung und Antragstellung.⁹⁾

² Die Bürgerkommission kann von den gesuchstellenden Personen zusätzliche Auskünfte und Ausweise verlangen.

³ Einzelne Mitglieder der Bürgerkommission führen mit den gesuchstellenden Personen persönliche Gespräche.

Art. 12

Würdigung

Die burgerlichen Behörden würdigen die Persönlichkeit der gesuchstellenden Personen, gegebenenfalls deren Familie sowie die Erfüllung aller Erfordernisse nach pflichtgemäßem⁹⁾ Ermessen.

Art. 13

Zuständigkeit

¹ Gesuche werden mit dem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung von der Bürgerkommission an den Kleinen Burgerrat und von diesem an den Grossen Burgerrat weitergeleitet.

² Beschliesst die Bürgerkommission oder der Kleine Burgerrat, ein Gesuch nicht weiterzuempfehlen, so ist dies den gesuchstellenden Personen mitzuteilen und ihnen freizustellen, es zurückzuziehen oder aufrechtzuerhalten.

³ Der Grosse Burgerrat entscheidet über die Zusicherung des Bürgerrechts.⁹⁾

Art. 14

Anzeige

¹ Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber teilt der gesuchstellenden Person den Beschluss des Grossen Burgerrats mit.⁹⁾

² Gleichzeitig werden die gesuchstellenden Personen aufgefordert, die Einkaufssumme innert Monatsfrist zu bezahlen.¹⁾

³ Sind innert Monatsfrist keine Beschwerden eingegangen und ist die Einkaufssumme bezahlt, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand zugestellt.⁹⁾

Art. 15⁹⁾

Schenkung

¹ Wer das Bürgerrecht durch Schenkung erwirbt, schuldet keine Einkaufssumme und keine Gebühren oder Auslagen für das Einbürgerungsverfahren.

² Hat eine Gesellschaft/Zunft die Schenkung beantragt, vergütet sie der Bürgergemeinde alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Bürgerrechts.

³ In den übrigen Fällen trägt die Bürgergemeinde die Aufwendungen.

Art. 16

Ablehnung

¹ Wird ein Gesuch abgelehnt, so wird dies den gesuchstellenden Personen ohne Verzug mit begründeter Verfügung eröffnet¹⁾.

² ...¹²⁾

³ Genehmigt das Amt für Migration und Personenstand den Entscheid der Bürgergemeinde nicht, erstattet die Bürgergemeinde der gesuchstellenden Person die bezahlte Einkaufssumme mit fünf Prozent Zins zurück.⁹⁾

IV. EINKAUFSSUMMEN

*Art. 17*Bürgerge-
meinde

¹ Für den Erwerb des Bürgerrechts¹⁾ entrichten die gesuchstellenden Personen die vom Kleinen Burgerrat auf Antrag der Bürgerkommission festgesetzte Einkaufssumme. Diese richtet sich nach Einkommen und Vermögen¹⁰⁾.

² Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind, ist eine reduzierte Einkaufssumme geschuldet.¹⁰⁾⁹⁾

³ Die Einkaufssumme kommt, wenn gleichzeitig ein Gesellschafts-/Zunftrecht erworben wird, je zur Hälfte dem Burgerspittel und der Institution Sora⁹⁾ zu, andernfalls dem Allgemeinen Bürgerlichen Armengut¹⁾.

*Art. 18*Gesellschaf-
ten/
Zünfte

Die Gesellschaften/Zünfte bestimmen die von ihnen zu erhebende Einkaufssumme selbstständig.

V. VOLLZUG

*Art. 19*Wirksamkeit
des Bürger-
rechts

Der Erwerb des Bürgerrechts wird mit der kantonalen Genehmigung des Einbürgerungsentscheids der Bürgergemeinde wirksam.⁹⁾

Art. 20⁹⁾

Bürgerbrief

¹ Die Bürgergemeinde stellt jeder Bürgerin und jedem Bürger nach Abschluss des Verfahrens einen Bürgerbrief aus.

² Kinder, deren namensgebender Elternteil Bürgerin oder Bürger ist, erhalten zu ihrer Volljährigkeit ebenfalls einen Bürgerbrief.¹⁰⁾

Art. 21

Register

Nach dem rechtskräftigen Erwerb des Bürgerrechts⁹⁾ wird jede Bürgerin und jeder Bürger in die Personenregister der Bürgergemeinde und gegebenenfalls der entsprechenden Gesellschaft/Zunft eingetragen.

VI. VERLUST DES BÜRGERRECHTS

Art. 22

Erlöschen

Das Erlöschen des Bürgerrechts richtet sich nach übergeordnetem Recht¹⁾.

*Art. 23*Verlust des
Bürgerrechts

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgt⁹⁾

- a) auf Gesuch hin mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht¹⁾⁹⁾,
- b) mit dem Entzug oder der Nichtigerklärung¹³⁾ des Schweizer Bürgerrechts¹⁾,
- c) auf Gesuch hin mit der gleichzeitigen Entlassung aus dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern durch die kantonale Behörde¹⁾, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde nachweist,

- d) auf Gesuch hin mit der Entlassung durch den Kleinen Burgerrat nach Anhören der Gesellschaft/Zunft, der die gesuchstellende Person angehört, wenn diese das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern beibehalten will.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Inkrafttreten
Bürgerge-
meinde

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
² Der Kleine Burgerrat beschliesst den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision dieses Reglements^{10) 14) 15)}.

Art. 25

Aufhebung
bestehender
Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements¹⁾ wird das Bürgerrechtsreglement vom 17. Juni 1992 aufgehoben.

Bern, 12. Dezember 2001

Im Namen der Stimmberechtigten

Der Bürgergemeindepräsident:
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindegemeinschafter:
A. Kohli

¹⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014

²⁾ BRS 11.11 - Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b in den Satzungen der Bürgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018

³⁾ SR 210

⁴⁾ SR 141.0

⁵⁾ BSG 121.1

⁶⁾ BSG 121.111

⁷⁾ BSG 170.11

⁸⁾ BSG 155.21

- 9) Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 12.12.2018
- 10) Eingefügt gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014
- 11) Gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014 wurde Artikel 5 ersatzlos gestrichen. Die Artikel 5 bis 25 entsprechen den bisherigen Artikeln 6 bis 26.
- 12) Aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 18.06.2014
- 13) Eingefügt gemäss Urnenabstimmung vom 12.12.2018
- 14) Teilrevision vom 18. Juni 2014 tritt gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrats vom 11. August am 11. August 2014 in Kraft
- 15) Teilrevision vom 12. Dezember 2018 tritt gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrats vom 11. Februar 2019 am 1. Januar 2019 in Kraft